

BGer 8C_319/2015 vom 13. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_319_2015

FR: TF 8C_319/2015 du 13 juillet 2015

IT: TF 8C_319/2015 del 13 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht (Art. 82 ff. BGG) - welche wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden kann (vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - ist laut Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides oder Erlasses hat. Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt es auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2.1

Die heute Beschwerde führende IV-Stelle beanstandet den angefochtenen kantonalen Entscheid vom 19. März 2015 nicht, soweit mit diesem das Ersuchen um eine Änderung des Dispositivs des Entscheides vom 19. Dezember 2014 bezüglich Umschulung abgewiesen wird. Zumindest finden sich in der Begründung ihrer Rechtsschrift keine entsprechenden Ausführungen, was für eine rechtsgenügeliche Beschwerde unabdingbar notwendig wäre. Auch weicht die schon im vorinstanzlichen Verfahren vorgeschlagene und beantragte Änderung der Dispositivformulierung in diesem Punkt inhaltlich nicht von der vorinstanzlichen Fassung von Dispositiv-Ziffer 1 des kantonalen Entscheides vom 19. Dezember 2014 ab. Unmissverständlich wird dort klar festgehalten, dass im Sinne der Erwägungen über einen allfälligen Umschulungsanspruch zu befinden ist. Inwiefern die Beschwerde führende IV-Stelle in diesem Punkt ein im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG schützenswertes Interesse an der beantragten Formulierungsänderung haben könnte, ist nicht ersichtlich und geht denn auch aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat sich im Entscheid vom 19. Dezember 2014 eingehend auch mit einem allfälligen Anspruch auf eine Invalidenrente befasst und ist dabei zum Schluss gelangt, dass mit einem Invaliditätsgrad von 23,18 % die anspruchrelevante Schwelle von 40 % nicht erreicht wird. In ihrem Erläuterungsentscheid hat die Vorinstanz sodann festgehalten, die Rückweisung der Sache sei einzig zur Prüfung des Anspruches auf eine Umschulung erfolgt. Eine Unklarheit über die Tragweite ihres Entscheides liege nicht vor.

Es ist weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, es bestehe nach dem kantonalen Entscheid ein weitergehender Anspruch als derjenige auf Umschulung. Es fehlt daher an einem schutzwürdigen Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) von der Beschwerde führenden IV-Stelle als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.